





Richtlinien für die Benützung des Sportparks und der Turnhallen

Gemeinde Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz
Telefon 041-798 18 18
Telefax 041-798 18 88
info@risch.zg.ch
www.gemeinderisch.ch

Risch 
Rotkreuz 
Buonas 
Holzhäusern 

Gemeinde Risch



Der Gemeinderat erlässt folgende

Richtlinien für die Benützung des Sportparks und der Turnhallen

1. Allgemeines

- Art. 1 Diese Richtlinien erstrecken sich auf alle Turnhallen und Aussensportanlagen sowie auf den Sportpark der Gemeinde Risch. Übergeordnet gilt die Verordnung für die Benützung des Sportparks und der Turnhallen.
- Art. 2 Die Sportanlagen und die hierfür bestimmten Turngeräte sind sorgfältig und bestimmungsgemäss zu benützen. Alle zweckentfremdenden Betätigungen sind verboten. Plakate dürfen nur an den speziell bezeichneten Stellen angebracht werden.
- Art. 3 Die Benützer haben sich den Anweisungen des Haus- beziehungsweise Platzwartes und dessen Stellvertreter zu unterziehen und ihre Weisungen zu befolgen.
- Art. 4 Der Sportpark ist für die Öffentlichkeit zu Fuss frei zugänglich. Tiere sind an der Leine zu führen.
- Art. 5 Die Sportanlagen dürfen an allgemeinen Feiertagen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht benützt werden.

2. Verantwortlichkeit

- Art. 6 Jeder Leiter sorgt dafür, dass nicht unnötig Licht brennt, beim Verlassen der Hallen oder Aussenanlagen sämtliche Lichter gelöscht, Fenster und Türen geschlossen werden. Beim Verlassen der Anlagen nach 22.00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe.
- Art. 7 Der Leiter ist verantwortlich für Ordnung, Reinlichkeit und zweckgemässe Benützung der Geräte und Anlagen.
- Art. 8 Die Benützer haften für Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar und Geräten verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem verantwortlichen Hauswart zu melden.
- Art. 9 Die Hauswarte sind für Ordnung zuständig und haben entsprechende Weisungsbefugnis. Benutzer von Turnhallen ohne Leiter sind wegzuweisen.

3. Parkierung

- Art. 10 Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf allen Anlagen besteht ein generelles Fahrverbot.

4. Duschen/Garderoben

- Art. 11 Der Duschaum darf nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten. In den Garderoben und Duschen gilt Rauchverbot.

5. Hallen und Nebenräume

- Art. 12 Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen und trockenen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Stollen oder abfärbende Sohlen sind nicht gestattet. Für das Reinigen der Schuhe ist die Aussenwaschanlage zu benützen.

Art. 13 Die Hallen-Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen. Das Bedienen der Trennwand ist Sache des Hallenwartes oder des verantwortlichen Leiters.

Art. 14 Das Verwenden von Haftmitteln (Harz) ist in den Hallen verboten.

Art. 15 Das Rauchen in den Turnhallen und Nebenräumen ist verboten.

6. Geräte/Material

Art. 16 Auf Aussenanlagen dürfen nur Geräte aus dem Aussengeräteraum verwendet werden. Die gemeindeeigenen Geräte stehen den Vereinen zur Verfügung.

Art. 17 Geräte und Ballmaterial sind an den bezeichneten Orten zu versorgen.

7. Aussenanlagen

Art. 18 Der Hauptplatz ist der Schule und den von der Sportkommission bewilligten Anlässen vorbehalten. Eine Benützung durch Private oder ausserhalb der bewilligten Anlässe ist verboten.

Art. 19 Die Hartplätze, Trainingsplätze und das Volleyballfeld hingegen stehen ausserhalb der bewilligten Anlässe und Trainingszeiten der Öffentlichkeit bis 22.00 Uhr zur Verfügung, unter der Bedingung der sorgfältigen und bestimmungsgemässen Benützung. Alle zweckentfremdenden Betätigungen sind verboten.

Art. 20 Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden.

8. Zuwiderhandlungen

Art. 21 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinien kann eine erteilte Bewilligung durch die Sportkommission zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Rotkreuz, 26. November 2001

GEMEINDERAT RISCH